

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	— für die Nutzung innerhalb eines Bezirks	
9656	je Relaisstation	60,00
9657	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,00
9658	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	120,00
9659	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	30,00
	— für die überbezirkliche Nutzung	
9661	je Relaisstation	90,00
9662	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	90,00
9663	/ für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	180,00
9664	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	45,00
4.2.	Feste Funkdienste	
9671	Feste Funkverbindung über Funkanlagen des beweglichen Landfunks, je Kanal und je begonnenen Kilometer	100,00
9672	Funkverbindung über Richtfunkanlagen, je Kanal und je begonnenen Kilometer	30,00
4.3.	Übrige Landfunkdienste	
4.3.1.	Funkanlagen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke	
9681	Funkanlage für Fernmeßzwecke, je Sender >	50,00
9682	Funkanlage für Fernsteuer- und Fernregelzwecke, je Empfänger	50,00
	Funkanlagen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke der Bevölkerung	
9683	je Funkanlage	5,00
9684	je zusätzlichen Empfänger	2,00
9686	Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen	gebührenfrei
9687	Kleinstsender für medizinische, technische und wissenschaftliche Zwecke mit einer Leistung bis 1 mW	gebührenfrei
9688	Funkanlage für Schwerstbeschädigte, die ohne Zuhilfenahme einer Funkanlage zur Fernsteuerung bestimmte Handlungen nicht ausführen können	gebührenfrei
4.3.2.	Anlagen zur Nachrichtenübermittlung mittels Lichtwellen	
9691	Jede Funkverbindung zwischen 2 Lichtwellen-Anlagen, je begonnenen Kilometer	10,00
4.3.3.	Induktionsfunkanlagen	
9696	je Sender	5,00

Zu 11.4.:

1. Für Sprechfunkanlagen, die untertage eingesetzt sind, werden nur die Grundgebühren erhoben. Die Berechnung von Zuschlägen nach den Abschnitten 4.1.3.2., 4.1.3.3.,

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	4.1.4.2. und 4.1.4.3. entfällt für diese Anlagen.	
2.	Funkanlagen für Alarmierungszwecke werden wie Sprechfunkanlagen berechnet. Die Gebühr für die ortsfeste Funkanlage schließt den Sender und einen Empfänger ein.	
3.	Zuschläge für Kanäle (Abschnitte 4.1.3.3. und 4.1.4.3.), die dem staatlichen und wirtschaftsleitenden Organ zur Nutzung zur Verfügung stehen, werden für die Anzahl berechnet, die gemäß der Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen als Betriebsfrequenzen genehmigt wurden, soweit die Funkanlagen mit diesen Frequenzkanälen ausgerüstet sind. Einzelbedarfsträger, denen Frequenzen zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, zahlen die gleichen Zuschläge.	
4.	Die Gebühren nach Abschnitt 4.3.1. gelten nur für Funkverbindungen zwischen beweglichen oder beweglichen und ortsfesten Funkanlagen. Für Funkverbindungen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke zwischen ortsfesten Funkanlagen werden Gebühren nach Abschnitt 4.2. erhoben.	

**Anordnung
über die Erfassung und Sicherung der Bibliotheksbestände
in Staatlichen Allgemeinbibliotheken
und Gewerkschaftsbibliotheken
vom 27. Juli 1978**

Für die Erfassung und Sicherung der Bibliotheksbestände wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für die Staatlichen Allgemeinbibliotheken sowie die Gewerkschaftsbibliotheken in den sozialistischen Betrieben und staatlichen Einrichtungen (nachfolgend Bibliothek genannt).

§ 2**Bestandseinheiten**

Als Bestandseinheiten gelten Bücher, Broschüren, gebundene Zeitschriften und Zeitungen, Inkunabeln, Handschriften und Autographen — und deren Mikroformen — sowie Karten und Bilder, Schallplatten und Tonbänder, Filme und Dias, Spiele usw.